

sind entsprechende Belege im Original beizulegen. Soweit ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, erfolgt der Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Projektes vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P/ANBest-K, die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1190

**Soziale Wohnraumförderung  
in Schleswig-Holstein - Änderung der  
Bestimmungen zur Förderung von Konzepten,  
Pilot- und Modellprojekten sowie  
vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen  
der sozialen Wohnraumförderung des Landes  
Schleswig-Holstein und Erweiterung um die  
Bestimmungen zum Sonderkontingent  
„Energetische Stadtsanierung“\*)**

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 17. Juni 2021 – IV 503 – 476-58/2016-4571/2021 -

Die Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erwei-

terung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ vom 6. März 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 170) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 wird der Wortlaut „vom 14. März 2011“ durch den Wortlaut „vom 8. März 2021“ ersetzt.
2. Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Zuschuss beträgt 15 Prozent der Gesamtkosten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf dabei einen Anteil von 95 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen.  
Für Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben, beträgt der Zuschuss 20 Prozent der Gesamtkosten.“
3. In Abschnitt B Nummer 7 Satz 2 wird der Wortlaut „vom 14. März 2011“ durch den Wortlaut „vom 8. März 2021“ ersetzt.
4. Nach Abschnitt B Nummer 7 wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Zweifelsfragen und Einzelfallentscheidungen  
Bei der Auslegung dieser Bestimmungen sind dem für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministerium Zweifelsfragen vorzulegen, das auch über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag entscheidet.“

Diese Änderungen der Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.

\*) Ändert Erl. vom 6. März 2013, Gl.Nr. 2330.68

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1193

**Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit  
- Stand 1. Juli 2021 -**

Gl.Nr. 2130.120

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 21. Juni 2021 – IV 5310 –

Lfd. Name/Ort der Niederlassung Nr.	Anerkannt für die Fach- richtungen*)	Anerkannt bis zum
1 Dipl.-Ing. Bernd Abeling, Osterhusumer Straße 130, 25813 Husum	MaMeH	31.12.2022
2 Dipl.-Ing. Rafikh Ben-Hassen, Fraunhoferstraße 1 c, 25524 Itzehoe	MaMe	30.9.2021
3 Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Am Flugplatz 4, 23560 Lübeck	MaMeH	28.1.2024
4 Dipl.-Ing. Michael Bruhn, Großflecken 66 a, 24534 Neumünster	MaMe	31.8.2024